

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2025

13. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags über den Volksantrag „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“ Entwurf eines Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG) vom 28. Januar 2025..... 182

Volksantrag „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“ Entwurf eines Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG) ..... 182

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung des Ehrensolddes nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 21. Januar 2025 ..... 188

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 21. Januar 2025 ..... 188

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 21. Januar 2025 ..... 189

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/23/45-2025/559 Vom 20. Januar 2025 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (6. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 6. KiStRÄG) vom 21. November 2024 ..... 190

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/24/21-2024/77897 vom 20. Januar 2025 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 22. November 2024 ..... 191

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal“ vom 15. Januar 2025 ..... 192

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ vom 20. Januar 2025..... 194

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung im Raum Schleife/Trebendorf, Landkreis Görlitz, im Zusammenhang mit der planmäßigen Fortführung des Tagebaus Nochten, Abbaugbiet 1 vom 23. Januar 2025 ..... 196

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch die Verkehrsübergabe der B 178n Verlegung BAB 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau) vom 24. Januar 2025 ..... 198

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmberg“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Januar 2025 ..... 199

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung sowie die Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Leisenau auf den Gemarkungen Schönbach und Leisenau der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig vom 27. Januar 2025 ..... 201

**Sächsischer Landtag**  
**Bekanntmachung**  
**des Präsidenten des Sächsischen Landtags**  
**über den Volksantrag „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“**  
**Entwurf eines Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsfreistellung**  
**im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**  
**Vom 28. Januar 2025**

Nachstehend gibt der Landtagspräsident gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, und gemäß § 13 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, den Volksantrag „5 Tage Bildungszeit

für Sachsen“ – Entwurf eines Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG) bekannt.

Vertrauensperson ist Frau Daniela Kolbe, Bündnis „5 Tage Bildungszeit“, c/o DGB Sachsen, Schützenplatz 14, 01067 Dresden; stellvertretende Vertrauensperson ist Herr Christian Dahms, Bündnis „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“, c/o DGB Sachsen, Schützenplatz 14, 01067 Dresden.

Dresden, den 28. Januar 2025

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

**Volksantrag**  
**„5 Tage Bildungszeit für Sachsen“**  
**Entwurf eines Gesetzes**  
**über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, einschließlich der Studentinnen und Studenten, die einen dualen Studiengang absolvieren;
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten;
4. Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne des § 2 des Sächsischen Richtertergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 446, 451), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
6. die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten.

(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen.

(3) Für den Begriff der Weiterbildung gelten die Vorgaben gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

(4) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder

in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Das für Arbeit zuständige Staatsministerium regelt die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung.

## § 2

### Anspruch auf Bildungsfreistellung

(1) Die im Freistaat Sachsen Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber länger als sechs Monate bestanden hat, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (Bildungsfreistellung). Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fördern.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf fünf Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Die oder der Beschäftigte kann Bildungsfreistellungstage aus dem folgenden Kalenderjahr in das laufende Kalenderjahr übertragen.

(4) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr einschließlich der im Vorgriff auf das folgende Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Bildungsfreistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Bildungsfreistellung auszuhändigen.

(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach Absatz 2 nicht angerechnet.

## § 3

### Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

(1) Eine Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 5 beansprucht werden. Die Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der oder des Anspruchsberechtigten.

(2) Die Inanspruchnahme und der Zeitraum der Bildungsfreistellung soll dem Arbeitgeber so früh wie möglich, möglichst jedoch sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Mitteilung nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Nach Beendigung der

Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter unentgeltlich auszustellen.

(4) Die Bildungsfreistellung kann versagt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch dann vor, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Arbeitgebers eine Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie Studentinnen und Studenten, die in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind, nicht geltend gemacht werden.

(5) Versagt der Arbeitgeber die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Versagung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt.

(6) Ist die Bildungsfreistellung für das laufende Kalenderjahr versagt worden, wird der Freistellungsanspruch auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

## § 4

### Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

(1) Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgeltes und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

## § 5

### Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Weiterbildungsveranstaltungen, die von Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von der Bundes- oder Landeszentrale für politische Bildung, von der Deutschen Richterakademie, von Hochschulen oder Berufsakademien durchgeführt werden, gelten als anerkannt.

(2) Weiterbildungsveranstaltungen, die von anerkannten Trägern, Einrichtungen, Landesorganisationen und Landesverbände der Weiterbildung sowie Volkshochschulen nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes angeboten werden, gelten als anerkannt.

(3) Als anerkannt gelten auch Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 24 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 764) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 19 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Einrichtungen anbieten.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden anerkannt.

(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium.

## § 6

### Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung schriftlich einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn:

1. sie der Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes dienen;
2. sie mindestens einen Tag in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen;
3. sie von der Bildungseinrichtung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden;
4. sie der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet;
5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen und
6. sie die Teilnahme unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution ermöglichen.

(2) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

(3) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Behörde veröffentlichen in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

(4) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.

## § 7

### Evaluation und Beteiligung

(1) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium evaluiert das Gesetz insbesondere mit Blick auf Inhalte, Formen, Dauer und teilnehmende Beschäftigte der Bildungsfreistellung. Es berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Landtag, erstmals zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, dem für Arbeit zuständigen Staatsministerium oder der beauftragten Behörde zu diesem Zweck Auskunft über Gegenstand, Verlauf sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form zu erteilen.

(2) Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung ist zu allen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

## § 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

#### A. Im Allgemeinen

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1987 zur Notwendigkeit der Weiterbildung treffend formuliert: „Unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels wird lebenslanges Lernen zur Voraussetzung individueller Selbstbehauptung und gesellschaftlicher Anpassungsfähigkeit im Wechsel der Verhältnisse. Dem Einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Wirtschaft und Gesellschaft erhält sie die erforderliche Flexibilität, sich auf veränderte Lagen einzustellen. [...] Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls begegnet es auch keinen Bedenken, dass Bildungsurlaub nicht nur für berufsbildende, sondern auch für politisch bildende Veranstaltungen vorgesehen ist.“ (BVerfGE 77, 308. RN 109)

Die Grundlage für die gesetzliche Regelung der Bildungsfreistellung bildet das Übereinkommen 140 „Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darin werden die Eckpunkte zur Regelung allgemeiner und beruflicher Weiterbildung festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat 1976 das ILO-Übereinkommen Nr. 140 ratifiziert, ist den Anforderungen jedoch bisher nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde haben bis auf Bayern und Sachsen alle Bundesländer eigene Bildungsurlaubsgesetze bzw. Bildungsfreistellungsgesetze erlassen. Statistische Auswertungen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung in anderen Bundesländern zeigen, dass die berechnete Inanspruchnahmequote bei geringen prozentualen Anteilen der (berechtigten) Beschäftigten liegt, was auch im internationalen Vergleich festzustellen ist (vgl. CEDEFOP 2012). So wird in Deutschland beispielsweise für Bremen im Jahr 2005 mit fünf Prozent die höchste Quote der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung berichtet (vgl. Robak/Pohlmann/Heidemann 2013), für Rheinland-Pfalz bezogen auf die Jahre 2015 und 2016 eine Quote von 2,1 Prozent gesamt in 2 Jahren ausgewiesen (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2017, Drs. 17/3262) oder für Baden-Württemberg im Jahr 2017 eine

Quote von rund 1,12 Prozent angenommen (Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden- Württemberg 2019).

## B. Im Besonderen

### zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Es werden Begriffsbestimmungen, die zur Anwendung des Gesetzes notwendig sind, vorangestellt und definiert.

Der Begriff der Beschäftigten ist weiter als der der Arbeitnehmer, hier wird im Wesentlichen auf die weite Definition gemäß § 2 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zurückgegriffen. So gehören neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Angestellten auch Auszubildende, dual Studierende, Beschäftigte in Heimarbeit (vgl. § 2 Heimarbeitergesetz) und Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen dazu. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Menschen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft weisungsgebunden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der Beschäftigten umfasst grundsätzlich auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Ausgehend von der weiten Definition des Beschäftigten-Begriffs muss auch ein erweiterter Arbeitgeber-Begriff zu Grunde gelegt werden. Es sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Dienstherren im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes umfasst.

Die Definitionen der Weiterbildung nach dem Sächsischen Weiterbildungsgesetz werden angewandt. Hierbei sind berufliche, politische sowie allgemeine und kulturelle Weiterbildung von besonderer Bedeutung. Die berufliche Weiterbildung soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können. Sie dient der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten, mithin dem Erhalt des Arbeitsplatzes als auch der Wiedereingliederung in den Beruf sowie der Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt.

Die politische Weiterbildung soll die Fähigkeit zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten fördern, zu kritischer Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge befähigen und Mitwirkungsmöglichkeit im politischen Leben verbessern. Sie soll zur Entwicklung toleranten Verhaltens gegenüber Andersdenkenden beitragen.

Die allgemeine und kulturelle Weiterbildung soll die selbstständige und verantwortliche Urteilsfähigkeit fördern und zur kreativen Auseinandersetzung mit kulturellen, religiösen, sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemen und Entwicklungen sowie zu deren Bewältigung anregen. Darunter sind alle aktiven, aber nicht direkt berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen zu verstehen, die der Aneignung grundlegender Erkenntnisse und Schlüsselqualifikationen dienen. Dazu zählen beispielsweise Sprachkurse, die Gesundheits- und die künstlerisch-kulturelle Bildung, Kurse zum Umweltschutz oder zu Rechtsfragen.

Auch wenn die Qualifizierung zur Ausübung eines Ehrenamtes unter allgemeiner und kultureller Weiterbildung subsummiert werden kann, wird sie besonders herausgestellt, um die Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu unterstreichen und entsprechenden Qualifizierungsbe-

darfen im Ehrenamt gerecht zu werden. Per Rechtsverordnung sollen die Bereiche näher bestimmt werden, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, dabei sind insbesondere Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Sport, Kultur, Kinder, Jugend, Familien, Gleichstellung, Personalvertretung und gesellschaftlicher Zusammenhalt zu berücksichtigen.

Politische Bildung, berufliche Weiterbildung und die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung, die Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und die Kultur der Wertschätzung von Vielfalt fördern.

### zu § 2 – Anspruch auf Bildungsfreistellung

Anspruch auf Bildungsfreistellung haben alle im Freistaat Sachsen Beschäftigte. Analog zum Erholungsurlaub nach § 4 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) ist eine Wartezeit von sechs Monaten vorgesehen.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Umfang des Anspruchs auf Bildungsfreistellung. Danach haben Beschäftigte Anspruch auf Gewährung einer bezahlten Bildungsfreistellung von fünf Arbeitstagen bezogen auf ein Kalenderjahr. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme mehrere Veranstaltungen oder erstreckt sich über mehrere Tage, kann im Vorgriff auf das folgende Kalenderjahr eine Zusammenlegung des Anspruchs auf Bildungsfreistellung erfolgen, somit werden zehn Tage in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gewährt. Wurde der Anspruch auf Bildungsfreistellung im laufenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, findet keine Übertragung ins Folgejahr statt.

Den Besonderheiten bei Beschäftigungsverhältnissen mit mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstagen wird Rechnung getragen. Fällt die Bildungsfreistellung auf freie Tage aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeit oder eines Schichtplanes, können der oder dem Beschäftigten diese Tage nicht als Freizeit gutgeschrieben werden. An diesen Tagen gilt keine Arbeitspflicht. Bruchteile eines Tages sollen zugunsten der oder des Beschäftigten aufgerundet werden.

Absatz 4 regelt den Ausschluss von Doppelansprüchen. Er entspricht der Regelung des § 6 BUrlG. Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Bescheinigung über die im laufenden Kalenderjahr einschließlich der im Vorgriff auf das folgende Kalenderjahr gewährte Bildungsfreistellung ausstellen.

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Absatz 5 gewährleistet, dass bestehende oder zukünftige Regelungen oder privatrechtliche Vereinbarungen, die eine Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung ermöglichen, von der Regelung dieses Gesetzes unberührt bleiben. Sie können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, sofern der oder die Beschäftigte sich für die Weiterbildungsmaßnahme frei entscheidet. Wenn der Arbeitgeber den Beschäftigten für die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassten Weiterbildung freistellt, kann der Arbeitgeber dies bis zum vollen Umfang auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz anrechnen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Weiterbildung dem Zweck im Sinne dieses Gesetzes dient und ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch, der Arbeitgeber muss sie vornehmen.

Absatz 6 stellt klar, dass Regelungen anderer Gesetze, die eine Freistellung für Qualifizierung oder Weiterbildung vorsehen, unberührt bleiben. Dies trifft insbesondere auf die Regelungen nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu.

### zu § 3 – Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

In Absatz 1 wird geregelt, dass Bildungsfreistellung nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden kann. Zudem wird klargestellt, dass die Auswahl der Weiterbildungsveranstaltung nur bei den Beschäftigten liegt.

Die Absätze 2 bis 6 regeln das Verfahren zu Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung. Absatz 2 regelt die Frist innerhalb derer die oder der Beschäftigte dem Arbeitgeber anzeigen soll, wann sie oder er eine Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen will. Vom Grundsatz der Sechs-Wochen-Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen oder in Härtefällen abgewichen werden. Auch bei kurzfristiger Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung, bspw. durch kurzfristig freiwerdende Plätze, kann die Frist unterschritten werden. Werden Veranstaltungen in zeitliche Blöcke unterteilt, handelt es sich um eine einheitliche Veranstaltung. Die Mitteilung der oder des Beschäftigten und die Freistellung erfolgen in diesem Fall gleichzeitig für alle Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

Dem Antrag auf Bildungsfreistellung ist gemäß Absatz 3 Satz 1 der Nachweis der Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Der Arbeitgeber ist zudem über die Inhalte, den Zeitraum und den Veranstalter der Weiterbildungsveranstaltung zu informieren. Er hat damit die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung zu prüfen. Gemäß Absatz 3 Satz 2 müssen die Beschäftigten die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung nachweisen. Absatz 3 Satz 3 stellt sicher, dass die Beschäftigten die dafür erforderlichen Bescheinigungen unentgeltlich ausgehändigt bekommen.

Der Arbeitgeber kann nach Absatz 4 Satz 1 die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung versagen, wenn dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Die Formulierung entspricht § 7 Absatz 1 BUrlG. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch vor, wenn Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen. Hat bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten eine nach diesem Gesetz gewährte Bildungsfreistellung in Anspruch genommen oder wurde mehr als einem Drittel der Beschäftigten eine Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung für das laufende Kalenderjahr genehmigt, ist von dringenden betrieblichen Belangen auszugehen, die dem Anspruch entgegenstehen (Satz 2). Satz 3 stellt sicher, dass die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie dual Studierende jederzeit eine Bildungsfreistellung beanspruchen können.

Absatz 5 regelt Frist und Form der Freistellungsverweigerung. Schweigt der Arbeitgeber, verweigert die Freistellung nur mündlich, ohne Angabe von Gründen oder nicht fristgerecht, gilt die Bildungsfreistellung als genehmigt.

Absatz 6 stellt sicher, dass im Fall einer nicht genehmigten Freistellung der Anspruch ins Folgejahr übertragen werden kann. Der oder dem Beschäftigten stehen dann zehn Tage Bildungsfreistellung zu, welche prioritär zu genehmigen sind.

### zu § 4 – Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

Zur Berechnung des Bildungsfreistellungsentgelts und für den Fall der Erkrankung während der Bildungsfreistellung wird auf die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes verwiesen. Zudem wird das Verbot der Erwerbstätigkeit während der Bildungsfreistellung geregelt.

### zu § 5 – Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

Gemäß Absatz 1 sind Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die unter staatlicher Aufsicht stehen und über eigene Qualitätssicherungsinstrumente verfügen, anerkannt, dazu zählen Schulen in öffentlicher Trägerschaft, anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft (vgl. § 3, 4, 9 und 11 SächsFrTrSchulG, wobei freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen gemäß § 12 SächsFrTrSchulG hier ausgenommen sind), die Bundeszentrale für politische Bildung, die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und die Landeszentralen für politische Bildung der anderen Bundesländer, die Deutsche Richterakademie, Hochschulen und Berufsakademien. Des Weiteren sind Weiterbildungsveranstaltungen von staatlich anerkannten Trägern und Einrichtungen, deren Anerkennungsverfahren in anderen Fachgesetzen geregelt ist, ebenso anerkannt. Um zur Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern beizutragen und doppelte Anerkennungen zu vermeiden, wird in Absatz 4 geregelt, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die auf Grund vergleichbarer Vorschriften anderer Bundesländer anerkannt wurden, ebenso im Freistaat Sachsen anerkannt sind. Sollten Zweifel hinsichtlich einer Anerkennung und Vergleichbarkeit bestehen, können im Schlichtungsverfahren die in § 6 Absatz 1 definierten Mindestkriterien entsprechend herangezogen werden.

Absatz 5 stellt klar, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 fallen, anerkannt werden können. Die für die Anerkennung zuständige Stelle ist das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde. Das Anerkennungsverfahren wird in § 6 näher beschrieben und bleibt in der weiteren Ausgestaltung einer Rechtsverordnung vorbehalten.

### zu § 6 – Anerkennungsverfahren

Absatz 1 regelt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen eine Weiterbildungsveranstaltung, die nicht unter die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis 4 fällt, anerkannt werden kann. Das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde prüft die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 und stellt somit sicher, dass Beschäftigte nur für solche Weiterbildungen freigestellt werden, die von dem Zweck des Gesetzes umfasst sind. Durch die Anerkennung der Veranstaltung ist die umfassende Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Bildungsfreistellung durch den Arbeitgeber erlässlich. Die Anerkennung kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung gerichtet sein. Bei letzterer können Veranstaltungen innerhalb von zwei oder mehr Jahren in gleicher Art und Weise wiederholt werden, ohne dass dazu eine erneute Anerkennung notwendig ist. Gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 setzt die Anerkennung voraus, dass die Weiterbildung mindestens einen Tag in Block- oder Intervallform und in der Regel durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je 45 Minuten umfasst. Vorgaben zur Art der Weiterbildungsveranstaltung werden nicht gemacht, womit Online-, Hybrid- und Präsenz-Formate möglich sind. Die sachgemäße Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 kann beispielsweise durch

ein Gütesiegel etwa nach dem Gütesiegelverbund Weiterbildung, EFQM, ISO 9000ff. und LQW oder gleichwertig nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 unter anderem, dass die Teilnahme nicht von einer Zugehörigkeit in einer der aufgezählten Vereinigung oder Institution abhängig ist; dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft solcher Vereinigungen oder Institutionen jedoch nicht aus. In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Anerkennung widerrufen werden kann, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Absatz 3 regelt, dass die anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Über diese Liste werden die Veranstaltungen transparent gemacht und erhalten die Beschäftigten einen Überblick.

Absatz 4 ermächtigt das für Arbeit zuständige Staatsministerium das Nähere zur Anerkennung zu regeln. Es ist verpflichtet die Rechtsverordnung binnen neun Monaten zu erlassen, damit das Gesetz mangels Durchführungsbestimmungen und anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen

nicht ins Leere läuft. Abseits konkretisierender Verfahrensregelungen kann das zuständige Staatsministerium die Aufgabe des Anerkennungsverfahrens auf eine Behörde übertragen. Es ist zudem berechtigt, Regelungen zu Fragen der Schlichtung bspw. die Einberufung einer Schlichtungskommission, deren Zusammensetzung und Aufgaben zu regeln, um eine Instanz für Beschäftigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu haben, die im Streitfall angerufen werden kann.

#### **Zu § 7 – Evaluation und Beteiligung**

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht des für Arbeit zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtag und verknüpft den Bericht mit einer Evaluation.

Ferner wird die Beteiligung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung in Form eines Anhörungsrechts sichergestellt.

#### **Zu § 8 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Anpassung des Ehrensoldes**  
**nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**  
**Vom 21. Januar 2025**

Der Ehrensold nach § 155b Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert

worden ist, wird auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und beträgt ab 1. April 2025 monatlich 236 Euro.

Dresden, den 21. Januar 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen**  
**nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**  
**Vom 21. Januar 2025**

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2025 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 332 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 662 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 852 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 3 044 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 3 231 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 3 421 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 21. Januar 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung

**Vom 21. Januar 2025**

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2025:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete  
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Landräte	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
643 Euro	323 Euro	280 Euro

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete  
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 2 000	283 Euro	–	–
bis 5 000	311 Euro	–	–
bis 10 000	347 Euro	–	–
bis 15 000	395 Euro	205 Euro	–
bis 20 000	490 Euro	234 Euro	–
bis 30 000	517 Euro	259 Euro	–
bis 40 000	552 Euro	291 Euro	241 Euro
bis 60 000	587 Euro	347 Euro	276 Euro
bis 100 000	628 Euro	361 Euro	291 Euro
bis 250 000	698 Euro	415 Euro	325 Euro
bis 500 000	741 Euro	440 Euro	353 Euro
über 500 000	888 Euro	463 Euro	369 Euro

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden  
(Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	150 Euro
bis 7 500	166 Euro
über 7 500	186 Euro

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 205 Euro.

Dresden, den 21. Januar 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/23/45-2025/559

Vom 20. Januar 2025

### Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (6. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 6. KiStRÄG)

Vom 21. November 2024

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. April 2024 (KABl. Nr. 59 S. 118), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2019 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. November 2021 (KABl. Nr. 158 S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „ausgewiesenen“ folgende Wörter eingefügt: „und in Anwendung von § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden“.
- § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage in €		jährliches (gemeinsam zu versteuern- des Einkommen gemäß § 6 Absatz 1 KiStO ev.)	monatli- chesKirch- geld in €
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	50.000	bis 57.499	96	8
2	57.500	bis 69.999	156	13
3	70.000	bis 82.499	276	23
4	82.500	bis 94.999	396	33
5	95.000	bis 107.499	540	45
6	107.500	bis 119.999	696	58
7	120.000	bis 144.999	840	70
8	145.000	bis 169.999	1.200	100
9	170.000	bis 194.999	1.560	130
10	195.000	bis 219.999	1.860	155
11	220.000	bis 269.999	2.220	185
12	270.000	bis 319.999	2.940	245
13	320.000	und mehr	3.600	300“

#### Artikel 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2024

Harald Geywitz  
Präses

Das vorstehende Kirchengesetz vom 21. November 2024 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I

S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 20. Januar 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

**Az.: 32-S 2442/24/21-2024/77897**

**Vom 20. Januar 2025**

## Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses

**vom 22. November 2024**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 74) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

### Artikel 1

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 18. November 2021 (ABl. 2022 S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

Stufe	Bemessungsgrundlage in Euro		Kirchgeld jährlich in Euro	Kirchgeld monatlich in Euro
	Stufen- untergrenze	Stufen- obergrenze		
1	50.000	57.499	96	8
2	57.500	69.999	156	13
3	70.000	82.499	276	23
4	82.500	94.999	396	33
5	95.000	107.499	540	45
6	107.500	119.999	696	58
7	120.000	144.999	840	70
8	145.000	169.999	1.200	100
9	170.000	194.999	1.560	130
10	195.000	219.999	1.860	155
11	220.000	269.999	2.220	185
12	270.000	319.999	2.940	245
13	320.000		3.600	300*

### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2024

(Az. 7511-03)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss vom 22. November 2024 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl.

S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 20. Januar 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**  
**für das Bauvorhaben**  
**„Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg**  
**im Kurort Oberwiesenthal“**  
**Vom 15. Januar 2025**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2024 – Gz.: 32-0522/734/15 – wurde der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Landeseseilbahngesetzes vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. Februar 2025**  
**bis einschließlich 24. Februar 2025**

in der **Stadtverwaltung Oberwiesenthal**, im Foyer 2. OG (Bauverwaltung), Markt 8 in 09484 Oberwiesenthal, während der Dienststunden

Montag 9:00–12:00 Uhr  
Dienstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr  
Freitag 9:00–12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.**, im Bauamt (Zimmer 212), Rathausplatz 1 in 09423 Gelenau, während der Dienststunden

Dienstag 8:15–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag 8:15–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr  
Freitag 8:15–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschie-

den worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst als Ersatz für bestehende Schleppliftanlagen am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal den Neubau einer 8er Sesselbahn von circa 950 m Länge.

Im Zuge dessen werden Berg- und Talstation neu errichtet und in das bestehende Skigebiet eingepasst. Die Talstation soll im Bereich des Einstiegs der bestehenden Schleppliftanlage und die Bergstation unterhalb/südlich des Kleinen Fichtelberggipfels errichtet werden. Darüber hinaus erfolgen eine Anpassung der bestehenden Beschneiungs- und Beleuchtungsanlage sowie die Entsiegelung und der Rückbau des Großen Sessellifts.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Aus-

kunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich,

zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 15. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“

Vom 20. Januar 2025

## I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. Dezember 2024 – Gz.: 32-0522/1545/16 – ist der Plan für das Bauvorhaben „Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

**„Der Plan zu dem Vorhaben „IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ wird in dem auf dem Freistaat Sachsen entfallenden Abschnitt (Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis einschließlich Druckerhöhungsstation auf dem Gelände des Kraftwerkes Kulkwitz) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“**

## II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. Februar 2025  
bis einschließlich 24. Februar 2025**

**in der Stadtverwaltung Markranstädt, Stadt- und Bauleitplanung, Markt 11, 2. Etage, Zi. 201, 04420 Markranstädt, während der Dienststunden**  
Dienstag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr  
Freitag 8:00–12:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Alchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

## III.

### Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neuerrichtung einer Fernwärmetrasse zur Einbindung bisher ungenutzter, unvermeidbarer industrieller Abwärme. Die geplante Fernwärmeleitung mit einer Gesamtlänge von circa 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km). Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf) und einem Nenn- druck von 25 bar einschließlich aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung zwischen dem Heizwerk Kulkwitz und den Entstehungsorten industrielle Abwärme in Leuna möglich, die derzeit überwiegend ungenutzt über Luftkühler an die Umgebung abgegeben werden.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-

staat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Chemnitz, den 20. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Christiane Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung im Raum Schleife/Trebendorf, Landkreis Görlitz, im Zusammenhang mit der planmäßigen Fortführung des Tagebaus Nochten, Abbaugelände 1 Vom 23. Januar 2025

Gemäß §§ 7, 8 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um beziehungsweise zieht sie ein:

### 1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die K 8476 wird in den Abschnitten Netzknoten 4453 101 Stat. 0,795 bis Netzknoten 4553 005 Stat. 0,000 und Netzknoten 4553 001 Stat. 0,000 bis Stat. 1,364 eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

- 1.2 Die K 8476 wird in den Abschnitten Netzknoten 4453 101 Stat. 0,000 bis Stat. 0,325 sowie Netzknoten 4553 001 Stat. 1,364 bis Netzknoten 4452 109 Stat. 0,000 auf einer Gesamtlänge von 1,449 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Schleife.

- 1.3 Die K 8476 wird im Abschnitt Netzknoten 4453 101 Stat. 0,325 bis Stat. 0,795 auf einer Länge von 0,470 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Trebendorf.

- 1.4 Die Verfügungen unter den Ziffern 1–3 werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- 1.5 Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

- 1.6 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### 2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Schleife, Friedensstraße 83,

02959 Schleife beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ([www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de), Rubrik „Bekanntmachungen“).

### 3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 23. Januar 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Tegtmeyer  
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

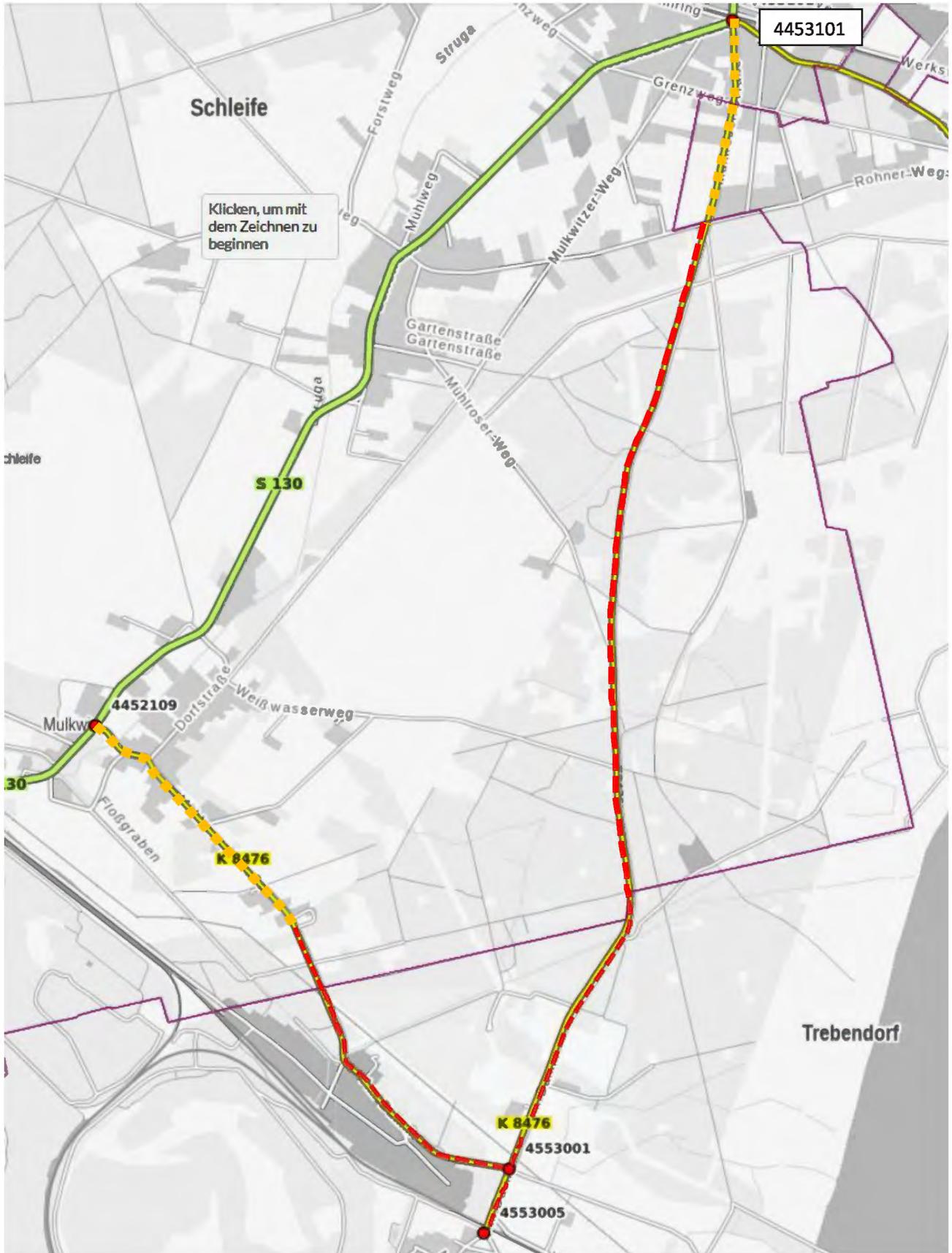
Gemeinden Trebendorf / Schleife; Landkreis Görlitz

Straße: K 8476

- - - Einziehung

- - - Abstufung zur Ortsstraße

Abstufung zur Ortsstraße



**Bekanntmachung  
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen  
über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen  
durch die Verkehrsübergabe der B 178n Verlegung BAB 4  
bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3,  
S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)**

**Vom 24. Januar 2025**

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen erfolgen auf der Grundlage des festgestellten Plans für das Vorhaben „B 178n Verlegung BAB 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“ vom 16. November 2020, Az.: 32-0522/292/14.

Widmungen treten mit der Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr in Kraft. Die Verkehrsübergabe und Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck erfolgt voraussichtlich in der 21. Kalenderwoche 2025.

Bautzen, den 24. Januar 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Bautzen  
Andreas Biesold  
Niederlassungsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
über die Feststellung  
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Erweiterung Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg“  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 27. Januar 2025**

Die Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG, Zum Lauterbacher Steinbruch 9a, 08606 Oelsnitz/Vogtl. (Bergbauunternehmerin) beantragte beim Sächsischen Oberbergamt am 7. Dezember 2023 Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben „Erweiterung Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg“. Die Änderungen betreffen

- die stationäre Aufbereitung und die Aufnahme des Parallelbetriebes einer raupenmobilen Brech- und Klassieranlage,
- die Erweiterung eines Teils des Lärm- und Sichtschutzwalles und
- die Zwischenlagerung von Produkten im Tagebau.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 6. September 2012 und Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2015 planfestgestellt.

Die Bergbauunternehmerin plant, zusätzlich zu der auf der Grundlage der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen betriebenen stationären Aufbereitungstechnik eine zweite semimobile Brech- und Klassieranlage im Steinbruch zu betreiben. Zur zugelassenen Aufbereitungstechnik zählen die mobile Brech- und Klassieranlage (Vorbrecher), das stationäre Steigband mit Sekundärkegelbrecher und die stationäre Aufbereitungsanlage zum Brechen, Klassieren, Dosieren und Entstauben. Für den unveränderten Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage ist die Umsetzung des Aufgabebunkers des Sekundärbrechers und eine dadurch notwendige Verlegung von Fahrwegen notwendig. Die geplant neu zu errichtende raupenmobile Brech- und Klassieranlage besteht aus Backenbrecher, Prallbecher mit Siebdeckeinheit oder Kegelbrecher und Siebanlage. Die Beschickung sowie der Abtransport und die Aufhaltung von Fertigprodukten soll mittels bereits zugelassener und im Tagebaubetrieb eingesetzter Technik (Radlader und Kettenbagger) erfolgen. Bei langen Transportwegen können zusätzlich knickgelenkte Muldenkipper zum Einsatz kommen. Mit der Erweiterung ist keine Erhöhung der bisher realisierten und genehmigten Aufbereitungsleistung verbunden. Die geplanten Änderungen zu der stationären Aufbereitung und die Aufnahme des Parallelbetriebes einer raupenmobilen Brech- und Klassieranlage waren bereits Gegenstand der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis dieser Vorprüfung, das heißt die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht hat das Sächsische Oberbergamt am 24. Februar 2022 (SächsABl. S. 242) bekanntgemacht.

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. September 2012 hat die Bergbauunternehmerin an Teilen des Tagebaurandes einen Lärm- und Sichtschutzwall errichtet beziehungsweise ist noch dabei, diesen zu errichten. Davon abweichend beantragte die Bergbauunternehmerin am 7. Dezember 2023 die Neukonturierung des Lärm- und Sicht-

schutzwalles für den Abschnitt, der den Tagebau im nördlichen Bereich umgibt. Dieser Dammabschnitt ist bisher mit einer zugelassenen Breite von 8 m und einer Höhe von 4 m planfestgestellt. Die Bergbauunternehmerin plant für diesen Bereich die Neukonturierung mit 20 m Breite und 10 m Höhe.

Die Bergbauunternehmerin beantragt aufgrund von teilweise erheblichen Ungleichmäßigkeiten beim Absatz der verschiedenen Brechprodukte die Errichtung eines Zwischenlagers, insbesondere von als Frostschutz nicht geeigneten Schüttgütern. Die Bergbauunternehmerin plant dazu in den kommenden Betriebsjahren die vom Mutterboden beräumte 430-m-Sohle im nördlichen und östlichen Tagebauvorfeld vermehrt als Zwischenlagerfläche zu nutzen. Größe und Positionierung der jeweiligen Produktlager können dabei abhängig vom Verhältnis Produktion zu Absatz merklich variieren. Die Höhe der Zwischenlager soll die Höhe des Randschutzwalles, das heißt 440 m NHN, nicht überschreiten.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nummer 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abschloss, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Parallelbetrieb semimobile Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg von Februar 2020 (übermittelt am 23. Oktober 2020),

- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Umbau stationäre Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021,
- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Erweiterung Lärm- und Sichtschutzwall für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021 und
- Antrag der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG auf 2. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg vom 7. Dezember 2023.

In die Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben den am 7. Dezember 2023 beantragten Änderungen auch die vorausgegangenen Änderungen an der stationären Aufbereitungsanlage, welche Gegenstand des Planänderungsbeschlusses vom 9. Dezember 2015 waren, einbezogen. Diese umfassten die Ergänzung von Siebmaschinen und einen Vertikal-Prallbrecher, einschließlich zugehöriger Förder- und Nebenanlagen und Maßnahmen zum Lärm- und Schallschutz (Neubau einer zentralen Entstaubungsanlage, Einhausungen).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der

Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 27. Januar 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
über die Auslegung sowie die Ersatzzustellung  
des Planfeststellungsbeschlusses  
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
„Kiessandtagebau Leisenau auf den Gemarkungen Schönbach  
und Leisenau der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig**

**Vom 27. Januar 2025**

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 12. Dezember 2024, Gz.: 23-0522/544/16-2025/480, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH mit dem Sitz Berliner Straße 6 in 69120 Heidelberg. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Leisenau zur Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenschnitt südwestlich des Ortsteiles Leisenau und nördlich des Ortsteiles Schönbach der Stadt Colditz. Die Zulassung wurde durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16. März 2021 beantragt.

Die Vorhabenträgerin ist Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung Leisenau mit der Feldeskennziffer 2322 zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Kiessande und Kiese im Bewilligungsfeld.

Das Vorhaben umfasst den Lagerstättenaufschluss mittels Radlader beginnend im Südfeld, den Abbau und die Gewinnung der Bodenschätze im Süd- und Nordfeld der Kiessandlagerstätte Leisenau, den Transport der gewonnenen Kiessande und Kiese mittels einer Bandanlage mit dazugehöriger Bandbrücke über die B 107 zur übertägigen Aufbereitungsanlage sowie die Errichtung von Zwischenlagern und einem Schutzwall.

Alle vorhabenbezogenen Arbeiten finden innerhalb der festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des obligatorischen Rahmenbetriebsplans statt. Dieser erstreckt sich auf Flächen in den Gemarkungen Schönbach und Leisenau der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig gemäß der Flurstückskarte in Anlage 1 zum Planfeststellungsbeschluss. Einzelne der Kompensationsmaßnahmen liegen gemäß dem planfestgestellten Lageplan Landschaftspflegerische Maßnahmen (LBP-10-02 Anlage 3 in Anlage A 5 im RBP) außerhalb der Grenzen des obligatorischen Rahmen-

betriebsplans auf Flächen in den Gemarkungen Schönbach und Leisenau.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans der Vorhabenträgerin vom 16. März 2021 für das Vorhaben „Kiessandtagebau Leisenau Planänderung und -präzisierung 2020 (Neufassung)“ in der Fassung vom 7. Oktober 2024.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- den Aufschluss der Lagerstätte mittels Radlader,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 36,32 ha (Südfeld 13,35 ha, Nordfeld 22,97 ha) im Trockenschnitt,
- die Errichtung eines Zwischenlagers Abraum und Oberboden,
- das Anlegen eines Schutzwalles an der nördlichen Abbaugrenze des Nordfeldes,
- das Anlegen der befestigten Fläche für Tagesanlagen,
- die Errichtung des Aufenthalts- und Sanitärcontainers,
- die Errichtung der Hauptbandanlage mit Bandbrücke über den Leitenbach,
- die Errichtung der Aufgabestation an der Bandanlage,
- die Errichtung Grundstückszufahrt (Werktor) als Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum,
- die Verfüllung des Tagebaus mit Eigenabraum und
- die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen-Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Die Zulassung beinhaltet die Genehmigung zur Querung des Leitenbaches durch die Errichtung einer Bandbrücke gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Wassergesetzes nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.7.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Vorhabenträgerin wurde verpflichtet, das Vorhaben nach Maßgabe der unter Abschnitt A.6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Die Entscheidung über die von der Vorhabenträgerin beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Brunnens zur Brauchwasserentnahme wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

### III.

Für die Zulassung wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a des Bundesberggesetzes in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung nach § 57a des Bundesberggesetzes in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

### IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung, eine Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom:

**Freitag, dem 14. Februar 2025 bis einschließlich  
Donnerstag, dem 27. Februar 2025,**

**in der Stadtverwaltung Colditz, Markt 1, 2. Obergeschoss, Fachbereich 2, Zimmer 3.14, in 04680 Colditz,**

während der Dienststunden:

Montag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr–12:00 Uhr

13:00 Uhr–18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr–12:00 Uhr

13:00 Uhr–16:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### V.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Die Zustellung des Planfeststellungs-

beschlusses an diejenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Äußerungen abgegeben haben sowie gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden wurde, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

### VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Denjenigen, die im Verfahren Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, wird auf Nachfrage beim Sächsischen Oberbergamt ihre Einwendernummer mitgeteilt. Die Nachfrage ist schriftlich oder elektronisch über die soeben angegebenen Wege an das Sächsische Oberbergamt zu richten. Die bereits im Rahmen der Online-Konsultation mitgeteilten Einwendernummern sind unverändert geblieben.

Dieser Bekanntmachungstext ist ebenso wie der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung bis zum Ende der Klagefrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar und abrufbar: [<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1049268>].

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Freiberg, den 27. Januar 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

6. Februar 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 